

## **Zulassung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten**

### **Zuständige Behörde:**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen  
Leibnitzstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon: +49 2361 3050  
Fax: +49 2361 3215  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

### **Zuständige Behörde:**

Landwirtschaftskammer NRW  
Direktion  
Nevinghoff 40  
48147 Münster  
Telefon: +49 251 23760  
Fax: +49 251 2376521  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)

### **Zuständige Behörde:**

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 130670  
Fax: +49 211 13067150  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Der Boden ist als drittes Umweltmedium - neben Luft und Wasser ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe wirken seine Filter-, Speicher- und Stoffumwandlungseigenschaften ausgleichend und zugleich als Schutz im Hinblick auf das Grundwasser.

Böden sind aber auch vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Direkte und indirekte Schadstoffeinträge, Bodenerosion, Bodenverdichtungen und Versiegelung führen zu Veränderungen der Bodeneigenschaften und können zu einer Gefährdung der Bodenfunktionen führen.

Der Boden ist zudem eines der Schutzgüter, die durch Altlasten geschädigt sein können. Als eine der ältesten Industrieregionen Europas ist Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße von diesem Problem betroffen.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz sieht vor, dass die zuständige Behörde verlangen kann, dass Untersuchungen, Sanierungsuntersuchungen oder Sanierungspläne von einem Sachverständigen durchgeführt oder erstellt werden.

Die Zulassung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten erfolgt durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung. Die Zulassung kann für folgende sechs Sachgebiete erfolgen:

1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung (Sachgebiet 2.1)
2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer (Sachgebiet 2.2)
3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze/Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien (Sachgebiet 2.3)
4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Sachgebiet 2.4)
5. Sanierung (Sachgebiet 2.5)
6. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser (Sachgebiet 2.6)

**Zuständige Stelle** für die Zulassung ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer oder die Ingenieurkammer-Bau NRW für die Sachgebiete 2.1 bis 2.6 sowie die Landwirtschaftskammer im Falle landwirtschaftlicher Problemstellungen für die Sachgebiete 2.3 und 2.6.

Sachverständige, deren Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung in einem anderen Bundesland festgestellt wurde, werden ohne zusätzliches Verfahren als Sachverständige vom LANUV auf Antrag anerkannt, sofern die im jeweiligen Bundesland geltenden materiellen Anforderungen nach Feststellung des LANUV mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.

Die Überprüfung der Sachkunde sowie der gerätetechnischen Ausstattung eines Antragstellers erfolgt durch ein gemeinsames Fachgremium der oben genannten Bestellungskörperschaften. Diese Bestellungskörperschaften haben sich darauf verständigt, das gemeinsame Fachgremium bei der Industrie- und Handelskammer in Essen anzusiedeln.

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und der erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne der Verordnung wird im Rahmen des Antrags auf öffentliche Bestellung von der zuständigen Bestellungskörperschaft überprüft. Die Überprüfung der Sachkunde sowie der gerätetechnischen

Ausstattung eines Antragstellers erfolgt durch ein gemeinsames Fachgremium der oben genannten Bestellskörperschaften. Diese Bestellskörperschaften haben sich darauf verständigt, das gemeinsame Fachgremium bei der Industrie- und Handelskammer in Essen anzusiedeln.

Die oben genannten Bestellskörperschaften haben gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ein Merkblatt zum Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten erarbeitet, das hier eingesehen werden kann - [Merkblatt für Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten](#). Hier finden Sie sämtliche Voraussetzungen für die Bestellungen zum Sachverständigen, Zuständigkeiten und Verfahrensbeschreibungen.

Lesen Sie bei Interesse gerne weiter auf der [Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten](#). Hier können Sie die rechtlichen Hintergründe der Notifizierung ersehen und Sie finden ein aktuelles Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen zugelassenen und anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen zu Bodenschutz und Altlasten finden Sie auf der [Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW](#).

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## **Notwendige Unterlagen**

Die Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, finden Sie im [Merkblatt Bodenschutz und Altlasten](#) des Landes NRW unter Ziffer 3.2.1

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Die Gebühr für die Anerkennung als Sachverständiger richtet sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Für die Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Zusammenhang mit der Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € bis 3 000,00 € fällig.

Sonstige Kosten wie beispielsweise Reise- und Materialkosten werden gesondert geltend gemacht.

## **Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners**

Sofern Sie die Hilfestellung des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen möchten, sollen Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren ermitteln sich nach dem zeitlichen Aufwand und setzen sich nach der Tarifstelle 20 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt zusammen:

- Je angefangene Viertelstunde ist für die Koordination der beantragten Verwaltungsverfahren eine Gebühr von 14,00 € zu berücksichtigen, maximal jedoch 25 % der Gesamtgebühr.
- Für die Erteilung von Informationen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als 60 Minuten kann eine Gebühr bis zu 25,00 € erhoben werden.
- Gebühren und Auslagen unter 5,00 € werden nicht erhoben.

## **Rechtsgrundlagen**

§§ 17 und 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§§ 2 und 11 Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten NRW (SU-BodAV NRW)

## **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt zwölf Monate.

Abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Stelle mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.